

Berufliche Orientierung und Bildung sehbehinderter Menschen

von Erwin Denninghaus

1. Einleitung

1.1 Definition

Zu Beginn eines Beitrages zum Thema Sehbehinderung erwartet man in der Regel eine Definition, die eindeutige Merkmale für Menschen mit Sehbehinderung festlegt. Wie die Beiträge von **Buser** und **Kuck** in diesem Band jedoch deutlich machen, handelt es sich bei sehbehinderten Menschen nicht um eine einheitliche Gruppe, sondern um Personen, die Besonderheiten hinsichtlich ihres Sehvermögens aufweisen. Diese beziehen sich zwar nicht auf spezielle Fähigkeiten, sondern auf Einschränkungen, sie können jedoch sehr unterschiedlicher Art sein und manifestieren sich häufig auch erst unter besonderen Sehanforderungen. Aus diesem Grund wird in den rechtlichen Bestimmungen für die berufliche Rehabilitation auch nicht - wie bei den medizinischen Definitionen - Bezug auf bestimmte Werte der Sehschärfe oder des Gesichtsfeldes genommen. Bei der beruflichen Rehabilitation ist das Gesamtbild einer Person und ihrer Lern- und Arbeitsbedingungen ausschlaggebend. Es setzt sich zusammen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Eigenschaften und Bedingungen.

In § 19 des Sozialgesetzbuches III ist definiert: "Behinderte sind körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen."

Während für die berufliche Rehabilitation das Gesamtbild ausschlaggebend ist, ist bei der Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit der Grad der Behinderung von Bedeutung. Er wird vom Versorgungsamt auf der Grundlage enger medizinischer Definitionen festgestellt und ist entscheidend dafür, ob bestimmte Rechte nach dem Schwerbehindertengesetz oder Förderprogramme in Anspruch genommen werden können (Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. 1996).

1.2 Psychische Situation sehbehinderter Menschen

Dieser Stellung der Sehbehinderten als Gruppe von Menschen zwischen den Normsehenden und den Blinden, von denen jeder eine klare Vorstellung zu haben glaubt (Rollenstereotyp), entspricht auch die psychische Situation jedes einzelnen Betroffenen: Ob und wie eine Sehbeeinträchtigung als Behinderung erlebt wird, ist stark von Situationen und (Seh)Anforderungen abhängig. Auch der soziale Kontext spielt eine wesentliche Rolle: Die Betroffenen müssen immer wieder selbst entscheiden, ob sie sich als sehbehindert zu erkennen geben oder nicht, ob sie beispielsweise in der Öffentlichkeit eine vergrößernde Sehhilfe benutzen, oder ob sie ihre Unfähigkeit, einen Text zu entziffern, überspielen und stattdessen mit der daraus resultierenden Unsicherheit leben.

Besonders heikel ist die Situation für solche Personen, deren Sehvermögen sich akut verschlechtert hat oder laufend weiter verschlechtert bis hin zur Blindheit. Für sie stellt sich die eng mit ihrem Selbstbild verbundene Frage, auf welche Gegebenheiten sie sich in der Gegenwart einstellen sollten: Dabei reicht das Spektrum von der Verleugnung der eigenen Sehbehinderung über die Konsultation auch des

teuersten und entferntesten Wunderheilers bis zu der Überzeugung, auch mit ihrem verbliebenen Sehvermögen schon völlig abhängig von fremder Hilfe und ohne jede Perspektive zu sein (vgl. Glofke-Schulz und Rehmert, 1999).

Die Einschätzung der persönlichen Situation, insbesondere der Selbstwirksamkeit und der Zukunftsperspektiven, ist von grundsätzlicher Bedeutung bei der beruflichen Orientierung und Bildung. Definiert sich eine sehbehinderte Person selbst als - mit kleinen Einschränkungen - sehend, als sehbehindert oder als blind mit Sehrest? Dementsprechend gibt es zahlreiche sehbehinderte Menschen, die völlig selbständig und ohne jede staatliche Unterstützung ihren beruflichen Weg gehen, manche vielleicht mit mehr Mühe und weniger Erfolg als nötig wäre, aber mit dem Gefühl, es aus eigener Kraft geschafft zu haben, und manche mögen auch scheitern. Ausgangspunkt ist jedoch in jedem Einzelfall eine persönlichen Entscheidung über den Lebens- und Bildungsweg, ob man ihn allein gehen oder Hilfe in Anspruch nehmen möchte, und es bedarf entsprechender Anträge, um in den Genuss bestimmter Leistungen zu kommen oder bestimmte Rechte in Anspruch nehmen zu können.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten unsere Gesellschaft denjenigen zur Verfügung stellt, die sich aufgrund einer Sehbehinderung mit besonderen, aus eigener Kraft nicht zu bewältigenden Problemen bei der beruflichen Orientierung, Bildung und Eingliederung konfrontiert sehen.

2. Berufswahl und Berufstätigkeit sehbehinderter Menschen

Die beruflichen Möglichkeiten sehbehinderter Menschen sind im Vergleich zu nicht sehbehinderten stark eingeschränkt. In zahlreichen Berufen ist ein voll funktionsfähiges Sehvermögen notwendige Voraussetzung für die Aufgabenerledigung und/oder die Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Einen berufsbezogenen Überblick über die Anforderungen an das Auge und das Sehvermögen findet man bei **Pape u.a.** Zusätzlich erschwert wird die Berufswahl, wenn bei einer Person weitere Behinderungen vorliegen, so dass die Palette der möglichen Berufe bei den Sehbehinderten, deren Sehvermögen so gering ist, dass sie keine Fahrerlaubnis mehr erwerben dürfen, auf wenige Berufsfelder eingeschränkt ist. Dabei ist zum einen die Frage von Bedeutung, ob sie die Tätigkeit als solche ausüben können, zum anderen spielt die Sicherheit am Arbeitsplatz eine wesentliche Rolle. So scheitern Berufsausbildungen oder mögliche Arbeitsverhältnisse mitunter an der für die betriebliche Sicherheit verantwortlichen Person oder Institution, dem beauftragten Sicherheitsingenieur, dem betriebsärztlichen Dienst oder der Berufsgenossenschaft, die im Falle eines Arbeitsunfalles leistungspflichtig wäre, obwohl der sehbehinderte Arbeitnehmer sich den Anforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes durchaus gewachsen fühlen mag.

Eine konkurrenzfähige Beschäftigung sehbehinderter Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist trotzdem in zahlreichen Berufsfeldern möglich. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu klären, welche individuellen Voraussetzungen vorliegen hinsichtlich

- der körperlichen - insbesondere der visuellen - und geistigen Leistungsfähigkeit,
- der formalen Qualifikation (Schulabschluss, Studium, Berufserfahrung),
- der Persönlichkeit,
- und der Interessen eines sehbehinderten Menschen.

2.1 Berufliche Orientierung

Bei der beruflichen Orientierung stellen sich sehbehinderten Menschen zunächst einmal dieselben Fragen wie nicht behinderten Menschen:

- Wo liegen meine Interessen?
- Welchen Anforderungen will ich mich stellen?
- Welche formalen und inhaltlichen Qualifikationen habe ich?

Je nach Lebensalter und Status stehen verschiedene Beratungsangebote zur Verfügung, um den eigenen Kurs zu bestimmen. In jedem Falle - ob normalsehend oder sehbehindert - ist das Arbeitsamt **der** Ansprechpartner für Fragen der beruflichen Orientierung, Bildung und Eingliederung.

2.1.1 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern bietet sich zunächst die Möglichkeit, sich im Rahmen des Schulunterrichtes und der Schüler-Betriebspraktika über die verschiedenen Bildungswege und Tätigkeitsfelder zu informieren. Während die Schulfächer und ihre Inhalte, die diesem Zweck dienen sollen, in den einzelnen Bundesländern und Schulformen sehr unterschiedlich sind, hat sich die Durchführung von Schüler-Betriebspraktika mittlerweile in den meisten Bundesländern bis ins Gymnasium durchgesetzt. Bundesweit einheitlich ist in einem Vertrag zwischen der

Kultusministerkonferenz und der Bundesanstalt für Arbeit die Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Berufsberatung des Arbeitsamtes geregelt. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schnittstellen zwischen Schule und Ausbildung oder Studium systematisch auf die Leistungen der Berufsberatung aufmerksam gemacht werden und ein individueller Beratungsprozess eingeleitet wird. Schulen für Blinde und Sehbehinderte ist jeweils ein *Berufsberater für Behinderte* zugeordnet, der für diese Aufgabe besonders geschult wurde und der ein größeres Spektrum an Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten hat als der "normale" Berufsberater. Sehbehinderte Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht kommen allerdings nicht automatisch in Kontakt mit dem Berufsberater für Behinderte. Hier ist die Vermittlung durch den der jeweiligen Schule zugeordneten Berufsberater oder durch den/die Beratungslehrer/in zweckmäßig.

Lohnenswert ist immer ein Besuch des Berufs-Informations-Zentrums (BIZ), das es an jedem größeren Arbeitsamt gibt. Hier werden zahlreiche Informationen über die unterschiedlichsten Bildungsgänge in Wort, Schrift und Bild bereitgehalten. Interessenten erfahren durch Videos nicht nur, wie der Berufsalltag aussieht, auch die jeweiligen Anforderungen an Vorbildung und Gesundheit sowie Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten sind übersichtlich dargestellt. Fachpersonal informiert kostenlos und kompetent. Ebenfalls kostenlos kann der Ausbildungs-Stellen-Information-Service (ASIS), der Stellen-Information-Service (SIS) und KURS, die Datenbank für Aus- und Weiterbildung, genutzt werden. Alle Infos und Datenbanken stehen auch im Internet unter der Adresse www.arbeitsamt.de zur Verfügung.

Über die reine Beratung hinaus kann der Berufsberater für Behinderte auf Antrag der Ratsuchenden oder - falls sie noch nicht volljährig sind - ihrer Eltern die berufliche Orientierung auf unterschiedliche Weise unterstützen: Er kann psychologische oder medizinische Eignungsuntersuchungen arrangieren, bei der Suche geeigneter Praktikums- oder Ausbildungsstellen behilflich sein oder eine Arbeitserprobung oder Berufsfindung in einem Berufsbildungswerk veranlassen.

2.1.2 Erwachsene

Verfügt eine Person bereits über eine Berufsausbildung, kann aber wegen einer - durch Unfall oder Krankheit - neu eingetretenen Sehbehinderung nicht mehr im erlernten oder ausgeübten Beruf arbeiten, so bedarf sie in der Regel ebenfalls fachkundiger Beratung. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei der Augenarzt, wie eine Untersuchung des Landschaftsverbandes Rheinland (1995) gezeigt hat. Er gibt in ca. 50 % der Fälle den Anstoß für die berufliche Rehabilitation. Entscheidend für den Rehabilitationsprozess ist jedoch, dass die Betroffenen möglichst früh eine kompetente Beratung über ihre Möglichkeiten und Chancen bekommen, denn viele Menschen können sich mangels Erfahrung zunächst gar nicht vorstellen, als Sehbehinderte beruflich tätig zu sein.

Auch für Erwachsene ist das Arbeitsamt grundsätzlich der richtige Ansprechpartner. Die Rehabilitationsberater der Arbeitsämter nehmen den Antrag auf berufliche Rehabilitation entgegen, der auch bei Erwachsenen die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist. Sie beraten die Betroffenen abgestimmt auf den Einzelfall über die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation und der weiteren Berufstätigkeit. Gemäß § 23 SGB III kann das Arbeitsamt auch in Kostenvorleistung treten, wenn ein

anderer Kostenträger zuständig ist bzw. die Zuständigkeit noch nicht geklärt ist. Außerdem gibt der Reha-Berater eine "Arbeitsmarktliche Stellungnahme" für andere Kostenträger ab, wenn das Arbeitsamt nicht selbst Kostenträger ist.

Während bei Jugendlichen von wenigen Ausnahmen abgesehen das Arbeitsamt der Kostenträger für die berufliche Rehabilitation ist, kommen bei Personen, bei denen eine Sehbehinderung während der Berufstätigkeit aufgetreten ist, auch andere Kostenträger wie z. B. der Rentenversicherungsträger oder die Berufsgenossenschaft in Betracht. Die Zuständigkeit hängt von der Ursache der Sehbeeinträchtigung und vom Status des Betroffenen ab und wird im Zweifelsfall vom Rehabilitationsberater des Arbeitsamtes geklärt.

Über das Beratungsgespräch hinaus kann der Reha-Berater die berufliche Neuorientierung ebenfalls durch medizinische und psychologische Eignungsuntersuchungen, Arbeiterprobungen in Berufsförderungswerken, betriebliche Praktika oder Probebeschäftigungen unterstützen.

Für Jugendliche und Erwachsene besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich allein oder mit Angehörigen vor Ort in den beruflichen Bildungseinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte über die Angebote zur beruflichen Bildung und Umschulung zu informieren. Alle Einrichtungen bieten unverbindliche Beratungsgespräche an.

2.2 Berufliche Bildung

2.2.1 Jugendliche und junge Erwachsene

Je nachdem, welches Ziel ein Jugendlicher anstrebt und welche Voraussetzungen er oder sie mitbringt, stehen nach dem Abschluss der Klasse 9 bzw. 10 der allgemeinbildenden Schule drei Wege zum Beruf offen:

- Ein weiterer Schulbesuch mit dem Ziel, den nächsthöheren Schulabschluss zu erreichen und sich fachlich für eine Berufsausbildung oder ein Studium zu qualifizieren oder im Rahmen der berufsbildenden Schule eine berufliche Qualifikation zu erwerben. Der Schulbesuch kann an der Sekundarstufe II der allgemeinen Schule mit oder ohne sehbehindertenpädagogische Beratung und Begleitung oder an einer Sonderschule für Blinde und Sehbehinderte erfolgen.
- Eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) mit dem Ziel, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erlangen. Diese Ausbildung kann in betrieblicher oder überbetrieblicher Form mit oder ohne vorbereitende Lehrgänge oder Praktika durchgeführt werden. Dabei können allgemeine oder sehbehindertenspezifische Hilfen in unterschiedlicher Form in Anspruch genommen werden.
- Ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität mit dem Ziel, ein Diplom oder einen sonstigen Abschluss zu erwerben und sich damit für eine berufliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Während blinde Jugendliche nahezu zu 100 % ihre berufliche Erstausbildung in be-

sonderen Einrichtungen (Berufsbildungswerken und berufsbildenden Abteilungen an Sonderschulen) erlangen, erhalten sehbehinderte Jugendliche diese besonderen Hilfen nur zu einem geringen Teil. Das gilt insbesondere für Jugendliche mit größeren einseitigen oder mäßigen beidseitigen Einschränkungen des Sehvermögens. **Rath** (1990) stellt hierzu fest: "Es liegen seit längerem Nachweise darüber vor, dass bei vielen von ihnen die Einschränkung des Sehvermögens das Lernen und die soziale Integration erschwert und die verschiedensten beruflichen Tätigkeiten beeinträchtigt." Auch bei geringgradigen Sehbeeinträchtigungen sollten also die besonderen, sehbehindertenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden, um eine solide berufliche Qualifizierung zu gewährleisten.

2.2.1.1 Weiterführende Schule

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland bestehen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung an der allgemeinen Schule bzw. des Besuchs einer weiterführenden Schule für Blinde und Sehbehinderte in Sonderform. Grundsätzlich stehen auch sehbehinderten Schülerinnen und Schülern alle öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II offen. Es besteht jedoch auch hier wieder das Problem, dass Sehbehinderte wie beim Besuch der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht einen Teil ihrer Energie darauf verwenden müssen, ihre Sehbehinderung zu kompensieren, was sich letztlich auf die fachlichen Leistungen oder die sozialen Kontakte im Freizeitbereich negativ auswirken kann. Eine flächendeckende Beratung und Unterstützung sehbehinderter Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe II existiert noch nicht. Sie müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die vorhandenen Sonderschulen mit Angeboten der Sekundarstufe II haben in der Regel überregionale Einzugsbereiche und können daher auch von Schülern aus anderen Bundesländern besucht werden. Leider gibt es keine Möglichkeit, sich zuverlässig und zentral über die aktuellen Angebote der einzelnen Einrichtungen zu informieren. Eine Übersicht über die Einrichtungen bietet jedoch der Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und pädagoginnen (VBS) und die einschlägigen Informationsschriften des Arbeitsamtes. Ratsuchende sollten sich selbst direkt bei den Einrichtungen über ihr aktuelles Bildungsangebot und die finanziellen Fördermöglichkeiten erkundigen.

2.2.1.2 Berufsausbildung

Sehbehinderten Jugendlichen, die sich für eine Berufsausbildung entscheiden, stehen grundsätzlich drei Wege offen: Sie können eine betriebliche oder überbetriebliche Berufsausbildung am Wohnort oder eine überbetriebliche Berufsausbildung in einer besonderen Einrichtung für Blinde und Sehbehinderte absolvieren.

Sehbehinderte Jugendliche haben zunächst und vor allem die Möglichkeit, sich wie ihre nicht behinderten Altersgenossen um einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb oder einer Verwaltung zu bewerben. Das geschieht üblicherweise in schriftlicher Form je nach Branche ca. 6 - 15 Monate vor dem geplanten Ausbildungsbeginn. Es folgen - im positiven Falle - Bewerbungsgespräche, die Teilnahme am Test- bzw. Auswahlverfahren, ggf. ein Praktikum und der Abschluss eines Ausbil-

dungsvertrages. Aufgrund der anhaltend gespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt, insbesondere in den neuen Bundesländern, ist es für sehbehinderte Jugendliche jedoch schwer, einen geeigneten betrieblichen Ausbildungsplatz zu bekommen bzw. eine Ausbildung trotz Sehbehinderung erfolgreich zu absolvieren. Das Arbeitsamt bietet daher eine breite Palette an allgemeinen und besonderen Hilfen, um es auch benachteiligten und behinderten Jugendlichen zu ermöglichen, sich angemessen beruflich zu qualifizieren. Dazu gehören neben der Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung auch die Möglichkeit einer überbetrieblichen Ausbildung am Wohnort oder die Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte.

Unabhängig vom Ort der Ausbildung kann über den Besuch des ausbildungsbegleitenden Berufsschulbesuchs entschieden werden. Die Erfahrung zeigt, dass es mitunter einfacher ist, die Lern- und Arbeitsbedingungen im Betrieb sehbehindertengerecht zu gestalten als im System der allgemeinen berufsbildenden Schule.

2.2.1.3 Studium

Während sehbehinderte Jugendliche bei den ersten beiden Alternativen jeweils unterschiedliche Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Form des Schulbesuchs oder der Berufsausbildung und der damit verbundenen behinderungsspezifischen Unterstützung haben, findet ein Studium an einer allgemeinen Hochschule ohne jede Sonderform statt. Bei der Wahl der Hochschule ist jedoch zu berücksichtigen, dass bestimmte Hochschulen in bestimmten Fachbereichen sehbehindertenspezifische Unterstützungsangebote bereithalten oder über besondere Erfahrungen mit sehbehinderten Studenten verfügen. Rat und Hilfe bekommen sehbehinderte Studienbewerber beim Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) in Marburg. Er berät ebenfalls bei der Beschaffung von Hilfsmitteln für Studenten, bei der Literaturbeschaffung (in Großdruck oder auf Kassette) und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch blinder und sehbehinderter Studenten und Berufstätiger in diversen Fachgruppen.

2.2.2 Mehrfachbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer oder mehrerer zusätzlicher Behinderungen nicht in der Lage sind, den Hauptschulabschluss zu erwerben, haben die Möglichkeit, sich über den Besuch der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr oder Berufsvorbereitungsjahr (je nach Bundesland) oder einen Förderlehrgang für eine Berufsausbildung oder eine Anlern­tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Ist ein sehbehinderter Jugendlicher so stark zusätzlich behindert, dass auf diesem Wege keine Möglichkeit der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann, so kann ein Antrag auf Aufnahme in die Werkstatt für Behinderte am Wohnort oder in einer Sonderwerkstatt für mehrfachbehinderte Blinde und Sehbehinderte gestellt werden. Zuständig ist in diesem Falle wieder der Berufsberater für Behinderte.

2.2.3 Erwachsene

Während sehbehinderte Jugendliche in der Regel als Sehbehinderte sozialisiert sind und in das Arbeitsleben als Sehbehinderte hineinwachsen, steht für Erwachsene, die eine Sehbehinderung durch Krankheit oder Unfall erworben haben, eine berufliche

Neu- oder Umorientierung an. Dies ist ein schwieriger Prozess, da mit einer Sehbehinderung häufig eine Veränderung der Lebensumstände verbunden ist, selten jedoch eine Verbesserung. Doch wer in Resignation und Depression verharrt, der verpasst die Chancen, die mit jeder Neuorientierung verbunden sind.

Leider liegen zur beruflichen Rehabilitation sehbehinderter Arbeitnehmer wenig gesicherte Zahlen vor, was seine Ursache im Wesentlichen in der Heterogenität des Personenkreises hat. Zur Erwerbstätigkeit vollblinder und gesetzlich blinder Personen, die ihre Sehschädigung nach einer Berufsausbildung als Sehende erworben haben, stellt der Landschaftsverband Rheinland (1995) fest: "Während 36 % der Männer nach einer Erblindung wieder hauptberuflich erwerbstätig werden, sind es bei den Frauen nur 23 %. ... Ein Drittel der Erwerbstätigen kehrt auf die Arbeitsstelle im alten Betrieb zurück."

Für Berufstätige gilt dementsprechend, dass sie nicht leichtfertig ihr Arbeitsverhältnis wegen einer Sehschädigung beenden sollten. Vielmehr sollte zunächst immer durch Experten der Fürsorgestelle oder des Arbeitsamtes geprüft werden, ob eine Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber möglich ist. Erst wenn das mit Sicherheit auszuschließen ist, sollte ein Arbeitsverhältnis beendet und eine Umschulung angestrebt werden.

Grundsätzlich bestehen für Erwachsene bezüglich der beruflichen Bildungsmöglichkeiten vergleichbare Alternativen wie für Jugendliche. Auch sie haben die Möglichkeit, höhere schulische Bildungsabschlüsse zu erzielen, sofern sie nicht schon das Abitur erworben haben. Sie können sich um einen Studienplatz bewerben oder eine weitere berufliche Ausbildung, eine Umschulung absolvieren. Aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen wie Partnerschaft, Kinder, eigenes Haus mit finanziellen Verpflichtungen sind Erwachsene in der Regel bestrebt, möglichst schnell wieder erwerbstätig zu werden, so dass die Umschulung in der Regel das Mittel der Wahl ist.

Auch hier gibt es wieder die drei Möglichkeiten der betrieblichen und der überbetrieblichen Umschulung sowie der Umschulung in einer besonderen Einrichtung für Blinde und Sehbehinderte, in den Berufsförderungswerken Düren, Halle oder Veitshöchheim. Mittel und Wege hängen wiederum von Art und Ausmaß der Sehbehinderung, den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie - stärker als bei Jugendlichen - vom Kostenträger für die Umschulung ab.

Von zentraler Bedeutung ist in jedem Fall die Frage, inwieweit die Sehbehinderung durch geeignete Hilfsmittel an einem Arbeitsplatz kompensiert werden kann und ob eine betroffene Person in der Lage ist, ihre "Behinderung zu managen", d. h. selbst dafür zu sorgen, dass notwendige Hilfen bereitgestellt werden und andere Menschen im notwendigen Umfang und in angemessener Weise über die eigene Behinderung informiert werden. Beratungsgespräche mit dem Augenarzt zur Klärung der Prognose der Augenerkrankung, eine arbeitsplatzbezogene sehbehindertenspezifische Hilfsmittelberatung, Beratungsgespräche mit dem Reha-Berater des Arbeitsamtes und dem jeweiligen Kostenträger sowie ggf. Praktika oder eine Arbeitserprobung sind wesentliche Grundsteine für die Umschulung.

Ein besonderer, nicht zu vernachlässigender Aspekt ist bei Erwachsenen die Frage, inwieweit sie bereits Rentenansprüche erworben haben oder durch sonstige Leistungen oder Einkünfte finanziell abgesichert sind. Auch in diesem Punkt muss in jedem

Einzelfall abgewogen werden, welcher persönliche und finanzielle Nutzen dem Aufwand und den Risiken einer Umschulung gegenübersteht. Insbesondere ist der mögliche Verlust von Rentenansprüchen durch eine Umschulung mit zukünftigen Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten abzugleichen: Wäre zukünftig eine Beschäftigung am Wohnort möglich oder müsste ein Umzug erfolgen, und in welcher Relation steht dazu der Verlust des gewohnten Umfeldes, gerade unter der Bedingung der Sehbehinderung? Liegt vielleicht gerade im Verlassen des gewohnten Umfeldes eine Chance zur persönlichen Entwicklung?

3. Berufliche (Wieder)Eingliederung

Auch zum Thema "berufliche (Wieder)Eingliederung" fehlen wegen der Heterogenität der Gruppe der Sehbehinderten gesicherte Daten. Bekannt ist allerdings, dass - bezogen auf alle Ausbildungsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland - knapp 25 % der Berufsausbildungsverträge vorzeitig gelöscht werden (vgl. Berufsbildungsbericht 1997, S. 56) "Mehr als jeder dritte Abbrecher ist arbeitslos oder übt gelegentlich eine Arbeit ... aus" (Berufsbildungsbericht 1997, S. 58). Bekannt ist ebenfalls, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung abnehmen und dass Schwerbehinderte einen überproportional hohen Anteil an der Zahl der Langzeitarbeitslosen haben. Unter diesen Voraussetzungen ist den oben zitierten Äußerungen von **Rath** besondere Beachtung zuzumessen.

3.1 Jugendliche und junge Erwachsene

Gesicherte Zahlen liegen allerdings für diejenigen sehbehinderten Personen vor, die ihre Berufsausbildung oder Umschulung in einer besonderen Einrichtung für Blinde und Sehbehinderte, in Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerken absolviert haben. Dabei handelt es sich um einen Personenkreis, der aufgrund von "Art und Schwere der Behinderung" (§ 19 SGB III) auf "besondere Leistungen zur beruflichen Rehabilitation" angewiesen ist. Diese Personen weisen in der Regel eine vergleichsweise starke Sehbeeinträchtigung auf oder tragen weitere Risiken bezüglich ihrer beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmöglichkeiten wie zusätzliche gesundheitliche Einschränkungen, Lernbehinderungen o. ä..

Eine langfristige Nachbefragung des Berufsbildungswerkes Soest im Jahre 1996 hat ergeben, dass ca. 73 % seiner Absolventen zum Stichtag 1. März 1996 versicherungspflichtig beschäftigt waren (vgl. Denninghaus 1997). Die Beschäftigungsquote war weitgehend unabhängig von Art und Grad der Sehschädigung. Vom Berufsbildungswerk Nikolauspflanze werden vergleichbare Zahlen berichtet. Sehbehinderte Jugendliche, die sich mit sehbehindertenspezifischer Unterstützung beruflich qualifizieren, haben also gute Chancen einer beruflichen Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

3.2 Umschüler

Für Erwachsene, die sich für eine Umschulung entschließen und diese erfolgreich abschließen, berichtet das Berufsförderungswerk Düren vergleichbare Ergebnisse. Innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme werden ca. 80 % der Absolventen beruflich eingegliedert (www.bfw-dueren.de am 19.3.2000).

4. Zusammenfassung

- In der Bundesrepublik Deutschland existiert ein differenziertes System der beruflichen Bildung und Rehabilitation, das es sehbehinderten Menschen ermöglicht, sich beruflich zu qualifizieren und einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen.
- Grundsätzlich sollten sich sehbehinderte Menschen an ihr zuständiges Arbeitsamt wenden und zwar an den Berufsberater für Behinderte bzw. den Rehabilitationsberater. Er berät die Betroffenen hinsichtlich ihrer Ausbildung bzw. Umschulung und klärt ab, welcher Kostenträger im Einzelfall leistungspflichtig ist.
- Auf keinen Fall sollte ein Betroffener ein bestehendes Arbeitsverhältnis kündigen oder einen Vergleich oder eine Kündigung akzeptieren, ohne vorher mit dem Reha-Berater oder der Hauptfürsorgestelle Rücksprache gehalten zu haben.
- In jedem Fall ist zunächst zu klären, ob am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb eine Weiterbeschäftigung mit sehbehindertengerechter Arbeitsplatzausstattung möglich ist.
- Sehbehinderte Menschen sollten einen Schwerbehindertenausweis beantragen, da die Anerkennung als Schwerbehinderter bzw. die Gleichstellung notwendige Voraussetzung für die Wahrung von Rechten und Fördermöglichkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz ist, die gerade für die berufliche Eingliederung von besonderer Bedeutung sind.
- Bei Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten haben sehbehinderte Menschen gute Chancen, einen Arbeitsplatz zu bekommen und damit ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und aktiv am Erwerbsleben teilzunehmen.

Literatur:

Bundesministerium für Arbeit: Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz. Bonn 1996.

Bundeministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Berufsbildungsbericht 1997. Bonn 1997, S. 56 - 58.

Denninghaus, E.: Die berufliche Eingliederung der Absolventen des Berufsbildungswerkes Soest. In: blind - sehbehindert 117 (1997) S. 153 - 156.

Glofke-Schulz, E.-M., Rehmert, W. P. (Hrsg.): Die zerbrochene Kugel - Leben mit degenerativer Netzhauterkrankung. Gießen 1999.

Landschaftsverband Rheinland: Die berufliche Integration von Blinden. Köln 1995.

Pape, R., Blankenagel, A., Kaiser, J.: Berufswahl und Auge. Stuttgart, 4. Auflage, 1976.

Rath, W.: Sehbehinderte Jugendliche. In: Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl. Nürnberg 1990, S. 301 - 313.

Rath, W., Hudelmayer, D.: Handbuch der Sonderpädagogik - Pädagogik der Blinden und Sehbehinderten. Beiträge zum Thema: Berufsbezogene Bildungsgänge für Sehgeschädigte. Berlin 1985.

Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und -pädagoginnen: Taschenbuch. Hannover 1998.

Adresse des Autors:

Erwin Denninghaus
Berufsbildungswerk Soest
Hattroper Weg 57
59494 Soest
Tel.: 0 29 21/6 84-2 23
Fax: 0 29 21/6 84-1 09
E-mail: e.denninghaus@lwl.org